

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen für das Sondervermögen „NB Real Assets Securities“ (ISIN: DE000A2QAYK9; DE000A3C54V3)

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ändert die Besonderen Anlagebedingungen für das o. g. Sondervermögen.

Bei dem OGAW-Sondervermögen werden zusätzlich Wertpapiere nach § 1 Nr. 2 mit dem Bezug zu Rohstoffen in der bisherigen Grenze nach § 2 Nr. 2 berücksichtigt. Bisher wurden nur Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 von Unternehmen, deren Hauptgeschäftsbereich im Immobilienbereich sowie in der Gewinnung, Verarbeitung und Transport von Rohstoffen liegt, berücksichtigt.

In Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen darf bis zu 10% (vorher max. 49%) investiert werden.

In diesem Zuge werden die Anlagegrenzen in § 2 geändert.

Daneben wurde § 11 neu in die BAB aufgenommen. Hiernach kann die Gesellschaft die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen.

Bitte finden Sie nachstehend die Änderung in §§ 2 und 11 BAB abgedruckt.

Die Änderungen der Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 01. Mai 2023 in Kraft.

Wir weisen darauf hin, dass wir, sofern Sie mit den zuvor skizzierten Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sein sollten, Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, also seitens der HANSAINVEST keine Kosten für die Rücknahme erheben werden.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Änderungen der Anlagebedingungen haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im Kundenservice-Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

E-Mail: service@hansainvest.de.

Hamburg, den 23. März 2023

Die Geschäftsleitung

„Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend “Gesellschaft” genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **NB Real Assets Securities** die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten “Allgemeinen Anlagebedingungen” („AABen“) gelten.

[...]

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 2 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen darf vollständig aus Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 bestehen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 von Unternehmen, deren Hauptgeschäftsbereich im Immobilienbereich sowie in der Gewinnung, Verarbeitung und Transport von Rohstoffen liegt, sowie in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 2 mit Bezug zu Rohstoffen anlegen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 2 investieren. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Nr. 3 investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 1 Nr. 4 investieren.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 investieren. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
7. Mindestens 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Mischfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.

[...]

RÜCKGABEBESCHRÄNKUNG

§ 11 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 % des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).